

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lebach

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1315 zur Änderung des KAG vom 09. Juli 1993 (Amtsbl. S. 806) hat der Stadtrat der Stadt Lebach in seiner Sitzung am 02.02.1995 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für die in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Veranlassung und im überwiegendem Interesse Einzelner vorgenommenen Amtshandlungen werden die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Regelungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftragsangelegenheiten gelten das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12. Mai 1982 (Amtsbl. S. 534) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

§ 2

Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Stadt Lebach erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind vom Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach den §§ 3 und 4. Nicht erstattet werden die Auslagen der in § 3 aufgeführten Behörden und Organe untereinander. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind außer den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Auslagen
 - a) die Post-, Fernsprech- und Telefaxgebühren,
 - b) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,

- d) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- e) die Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen.

§ 3 **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit
 - 1. die Behörden des Landes,
 - 2. die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 - 4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 - 5. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBL. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung,
es sei denn, dass die unter 1 - 5 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.
- (2) Eine Gebührenfreiheit tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet
 - 1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 - 2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
 - 3. die Bundesbahn und die Bundespost.

§ 4 **Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind:
 - 1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - 2. Amtshandlungen, für die durch Rechtsvorschrift Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
 - 3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Lebach oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Stadt Lebach ergeben,
 - 4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des Jugendwohlfahrtswesens, des Bundesversorgungsgesetzes, ferner Bescheini-

- gungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Naturallöhnen u. ä. Vergünstigungen benötigt werden,
5. Bescheide über Stundung, Niederschlagung oder Erlass öffentlicher Abgaben,
 6. Bescheide, die wegen Unzuständigkeit die beantragte Amtshandlung ablehnen, sofern die Unzuständigkeit offensichtlich oder ohne Schwierigkeiten feststellbar ist,
 7. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 wird eine Auslagenerstattung nicht erhoben.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten und aus Gründen des öffentlichen Interesses kann im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigungen oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Festsetzung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird von der Dienststelle, welche die Amtshandlung vornimmt, festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsgebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung ist.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

§ 7 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit der Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine

Gebühr erhoben.

- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Beendigung der Amtshandlung zurückgezogen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Beträge nach Abs. 1 und 2 werden auf volle 0,10 DM aufgerundet.
- (4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollen-
dung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit Rücknahme des Antrages.
Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der
Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit der Anforderung
der Auslagenerstattung.

§ 9

Gebührenbe- scheid

Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid be-
kanntzugeben, der enthalten muss

- a) die Amtshandlung,
- b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
- d) die Stelle, an die zu zahlen ist,
- e) die Zahlungsfrist,
- f) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden, sofern nicht in einzelnen Fällen eine andere Form der
Erhebung angeordnet wird (Empfangsbescheinigung, Quittung) durch Verwen-
dung des Gebührenstemplers erhoben.
- (2) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird,
durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nach-

nahmekosten mit erhoben.

§ 11 Aufhebung, Rückerstattung

- (1) Gebühren, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld des Beteiligten festgesetzt wurden, sind aufzuheben. Zu hoch oder zu Unrecht festgesetzte Gebühren sind, soweit sie schon bezahlt sind, zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenaufzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Stadtverwaltung.

§ 12 Sicherung des Gebühreneinganges

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühr oder eines Teils derselben abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid zu übersenden. Die Vorschriften des § 9 sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 13 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zu Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBL. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Saarl. Ausführungsgesetz zur VwGO vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer I VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 14
Zwangmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften

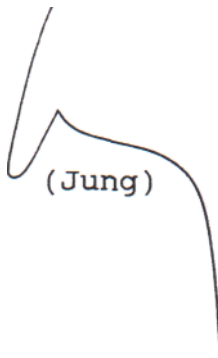
- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 25. November 1982 außer Kraft.

Lebach, den 02. Februar 1995

Der Bürgermeister



(Jung)

GESEHEN!
Saariouis, den 21. JUNI
1995

DER LANDRAT
Im Auftrag

(Braunig)